

Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen - Stadt Büren

(Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren zur Änderung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen in Bezug auf § 6 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten zwischen dem Kreis Paderborn und der Stadt Büren)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	Betroffener Passus:	Der betroffene Passus wird wie folgt geändert/ergänzt:
1	Vereinbarung über Umbaumaßnahmen an den Kreisstraßen 34 und 35 im Ortsteil Weiberg vom 10./23.08.2004	§ 5, Nr. 1: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die sanierten und neu hergestellten Gehwege in ihre Baulast und die Pflege der Grünflächen (Fahrbahnteiler und einseitige Einengungen). Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis). Das gilt für den Bereich in der festgesetzten OD. Außerhalb der OD obliegt die Unterhaltung der Gehwege weiterhin dem Kreis	§ 5, Nr. 1: Nach Fertigstellung der Baumaßnahme übernimmt die Stadt die sanierten und neu hergestellten Gehwege in ihre Baulast und die Pflege der Grünflächen (Fahrbahnteiler und einseitige Einengungen). Die Unterhaltungsgrenze ist der Bordstein (Stadt) und die Rinne (Kreis). Das gilt für den Bereich in der festgesetzten OD. Außerhalb der OD obliegt die Unterhaltung der Gehwege weiterhin dem Kreis. Nicht unter den Begriff der Grünflächen im Sinne des Satzes 1 fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.
2	Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 19, Steinhäuser Straße, in der OD Büren-Eickhoff vom 15.12.2010	§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Grünflächen - einschließlich der Fahrbahnteiler - innerhalb der OD werden von der Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unterhalten.	§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Grünflächen - einschließlich der Fahrbahnteiler - innerhalb der OD werden von der Stadt nach Ablauf der Gewährleistungsfrist unterhalten. Nicht unter den Begriff der Grünflächen im Sinne des Satzes 1 fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.

3	Vereinbarung über den Ausbau der Kreisstraße 35, Barkhäuser Straße, in der OD Büren vom 25.03.2014	§ 4, letzter Absatz: Die Grünflächen - einschließlich der Fahrbahnteiler - innerhalb der OD werden von der Stadt unterhalten.	§ 4, letzter Absatz: Die Grünflächen - einschließlich der Fahrbahnteiler - innerhalb der OD werden von der Stadt unterhalten. Nicht unter den Begriff der Grünflächen, im Sinne des vorstehenden Satzes, fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.
4	Vereinbarung über den Ausbau der Bürener Straße/Geseker Straße in der Ortsdurchfahrt Büren-Steinhausen (Kreisstraßen 19 und 50)*	<p>§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Die spätere Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage sowie alle weiteren Arbeiten (z.B. Ergänzungen, Austausch etc.) an der Beleuchtung obliegen nach Bauabschluss der Stadt.</p> <p>Für die Flächen innerhalb der Ortsdurchfahrt, die im heutigen Bereich der Kreisstraße liegen und die durch den Rückbau u.a. zu Grünflächen und Parkstreifen umgebaut werden, trägt der Kreis die Kosten der Herstellung. Für diese Flächen trägt der Kreis außerdem die Kosten der laufenden Unterhaltung und der Anwuchspflege für 10 Jahre ab Abnahme. Die betroffenen Flächen sind im beiliegenden Plan gekennzeichnet.</p>	<p>§ 4: Die Straßenbaulast an den fertiggestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nicht unter den Begriff der Baulast im Sinne des Satzes 1, fallen Bäume, die sich auf Grundstücken befinden, die im grundbuchrechtlichen Eigentum des Kreises Paderborn stehen. Die Verantwortung für diese Bäume, einschließlich der Verkehrssicherungspflicht, obliegt dem Kreis.</p> <p>Die spätere Unterhaltung und der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage sowie alle weiteren Arbeiten (z.B. Ergänzungen, Austausch etc.) an der Beleuchtung obliegen nach Bauabschluss der Stadt.</p> <p>Abweichend von § 3 der Vereinbarung über die Regelung von Zuständigkeiten für Grünflächen und Bäume an Kreisstraßen innerhalb von Ortsdurchfahrten soll weiterhin folgende Regelung gelten:</p>

4		<p>Für die Grünstreifen ist dabei die Bepflanzung so zu wählen, dass diese einen geringen Unterhaltungsaufwand erforderlich macht. Sofern in dem v.g. Zeitraum von 10 Jahren einzelne Flächen von Anliegern gepflegt werden, so verpflichtet sich der Kreis diese Grünanlagen nach Ablauf der 10 Jahre auf Wunsch der Stadt zu extensiv zu pflegenden Flächen zurückzubauen. Zu diesem Zweck erfolgt eine erneute gemeinsame Abnahme der Flächen von Stadt und Kreis nach Ablauf der 10 Jahre.</p>	<p>Für die Flächen innerhalb der Ortsdurchfahrt, die im heutigen Bereich der Kreisstraße liegen und die durch den Rückbau u.a. zu Grünflächen und Parkstreifen umgebaut werden, trägt der Kreis die Kosten der Herstellung. Für diese Flächen trägt der Kreis außerdem die Kosten der laufenden Unterhaltung und der Anwuchspflege für 10 Jahre ab Abnahme. Die betroffenen Flächen sind im beiliegenden Plan gekennzeichnet.</p> <p>Für die Grünstreifen ist dabei die Bepflanzung so zu wählen, dass diese einen geringen Unterhaltungsaufwand erforderlich macht. Sofern in dem v.g. Zeitraum von 10 Jahren einzelne Flächen von Anliegern gepflegt werden, so verpflichtet sich der Kreis diese Grünanlagen nach Ablauf der 10 Jahre auf Wunsch der Stadt zu extensiv zu pflegenden Flächen zurückzubauen. Zu diesem Zweck erfolgt eine erneute gemeinsame Abnahme der Flächen von Stadt und Kreis nach Ablauf der 10 Jahre.</p>
---	--	--	--